

Verordnung über die Stellung, Besoldung und das Rechnungswesen der Schlichtungsbehörden (Schlichtungsbehördenverordnung, SBV)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Art. 49 Abs. 2, Art. 55 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes ²⁾

vom Kantonsgericht erlassen am 14. Dezember 2010

I. Vermittleramt

Art. 1

¹ Der Beschäftigungsgrad der Vermittlerinnen und Vermittler einschliesslich ihres Aufwandes für die Tätigkeit als Vorsitzende der Schlichtungsbehörde für Mietsachen beträgt:

a) Bezirk Albula	10 %
b) Bezirk Bernina	5 %
c) Bezirk Hinterrhein	15 %
d) Bezirk Imboden	20 %
e) Bezirk Inn	10 %
f) Bezirk Landquart	30 %
g) Bezirk Maloja	35 %
h) Bezirk Moesa	15 %
i) Bezirk Plessur	50 %
j) Bezirk Prättigau/Davos	30 %
k) Bezirk Surselva	20 %

² Erhöhungen des Beschäftigungsgrades sind vom Kantonsgericht zu bewilligen.

Art. 2

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bei Verhinderung der Vermittlerinnen oder Vermittler sowie Vorliegen anderer wichtiger Gründe eingesetzt.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 173.000

Art. 3Besoldung der
Vermittler/-innen

¹ Die Vermittlerinnen und Vermittler werden in folgende Funktionsklassen (FK) gemäss kantonalem Personalrecht ¹⁾ eingereiht:

- a) mit juristischer Ausbildung FK 22
- b) ohne juristische Ausbildung FK 20

² Die konkrete Festsetzung der Entschädigung innerhalb der betreffenden Funktionsklasse erfolgt durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts vor Amtsantritt und anschliessend jedes Jahr im Rahmen des Budgetverfahrens nach Massgabe des kantonalen Personalrechts ²⁾.

Art. 4Entschädigung
der Stellvertreter/-innen

¹ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter beziehen ihre Entschädigung grundsätzlich in Form eines Taggeldes in gleicher Höhe wie jenes der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des jeweiligen Bezirksgerichts (Art. 6 Abs. 1 BGV ³⁾).

² In Ausnahmefällen, namentlich bei zeitaufwändigen Verrichtungen wie die Vorbereitung von Urteilsvorschlägen und die Redaktion von Entscheidungen, können die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vermittlerinnen und Vermittler entschädigt werden (Tagesentschädigung = 1/22 des Monatslohnes gemäss entsprechender Funktionsklasse, brutto, Minimum + 10 %).

II. Schlichtungsbehörde für Mietsachen**Art. 5**Entschädigung
der Mieter- und
Vermietervertreter/-innen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mieter und Vermieter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden mit einem Taggeld in gleicher Höhe wie jenes der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des jeweiligen Bezirksgerichts entschädigt.

Art. 6

Beratungsdienst

¹ Der von jeder Schlichtungsbehörde für Mietsachen einzurichtende Beratungsdienst darf nicht beim Bezirksgericht angesiedelt oder von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Bezirksgerichte ausgeübt werden.

² Der Beschäftigungsgrad der Beraterin oder des Beraters wird nach Anhörung der Vermittlerin oder des Vermittlers aufgrund von Arbeitsrapporten des Beratungsdienstes von der Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts festgelegt.

¹⁾ Art. 18 PG, BR 170.400, Art. 12 ff. PV, BR 170.410

²⁾ Art. 18, 22 PG, BR 170.400

³⁾ BR 173.500

³ Die Beraterinnen und Berater mit juristischer Ausbildung werden in die Funktionsklasse 20, jene ohne juristische Ausbildung in die Funktionsklasse 18 gemäss kantonalem Personalrecht ¹⁾ eingereiht. Übernimmt die Beraterin oder der Berater gleichzeitig die Ausführung der Sekretariatsarbeiten der Schlichtungsbehörde für Mietsachen, erfolgt für beide Tätigkeiten die Einreihung in die Funktionsklasse 16.

⁴ Die konkrete Lohnfestsetzung innerhalb der betreffenden Funktionsklasse erfolgt durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts nach Anhörung des Vermittlers oder der Vermittlerin vor Stellenantritt und anschliessend jedes Jahr im Rahmen des Budgetverfahrens nach Massgabe des kantonalen Personalrechts ²⁾.

⁵ Wird nicht eine bestimmte natürliche Person mit dem Beratungsdienst betraut, gelten im Rahmen der Funktionsklassen gemäss Absatz 3 die vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegten Verrechnungsansätze für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte. Die Leistungserbringer und die Leistungen sind detailliert zu erfassen.

III. Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen

Art. 7

Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen erhält die gleiche Entschädigung wie die Vermittlerstellvertreterin oder der Vermittlerstellvertreter des Bezirkes Plessur ³⁾.

Entschädigung
der/des
Vorsitzenden

Art. 8

Die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden mit einem Taggeld in gleicher Höhe wie jenes der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Bezirksgerichts Plessur entschädigt.

Entschädigung
der Arbeitgeber-
und
Arbeitnehmerver-
treter/-innen

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Schlichtungsbehörden

Art. 9

¹ Werden die Sekretariatsarbeiten der Schlichtungsbehörden nicht durch die Bezirksgerichtskanzlei erledigt, hat die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde aufgrund von Leistungserfassungen den Beschäftigungsgrad in Prozenten eines Arbeitsverhältnisses gemäss kantonalem

Kanzlei

¹⁾ Art. 18 PG, BR 170.400, Art. 12 ff. PV, BR 170.410

²⁾ Art. 18, 22 PG, BR 170.400

³⁾ Vgl. Art. 4

Personalgesetz ¹⁾ festzulegen. Das Kantonsgericht prüft die Angemessenheit im Rahmen der Budgetgenehmigung.

²⁾ Die oder der Verantwortliche für die Führung der Kanzlei der Schlichtungsbehörde wird in die Funktionsklasse 14 gemäss kantonalem Personalrecht ²⁾ eingereiht.

³⁾ Die konkrete Lohnfestsetzung innerhalb dieser Funktionsklasse erfolgt durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde vor Stellenantritt und anschliessend jedes Jahr im Rahmen des Budgetverfahrens nach Massgabe des kantonalen Personalrechts ³⁾.

⁴⁾ Wird nicht eine bestimmte natürliche Person mit den Sekretariatsarbeiten betraut, gilt Artikel 6 Absatz 5 sinngemäss.

Art. 10

Personalnebenkosten, berufliche
Vorsorge

Die Bestimmungen der Bezirksgerichtsverordnung ⁴⁾ über die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge sind auch für die festbesoldeten Mitglieder und Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörden anzuwenden.

Art. 11

Spesen

Den Mitgliedern und Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörden werden Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet ⁵⁾.

Art. 12

Infrastruktur

Verfügen die Schlichtungsbehörden über eigene Einrichtungen oder werden solche gemietet (Büroräumlichkeiten, Mobiliar, EDV etc.) dürfen deren Kosten nicht höher zu stehen kommen, als bei administrativer Angliederung an die Bezirksgerichtskanzlei.

V. Rechnungswesen

Art. 13

Rechnungsführung, Prüfung,
Genehmigung

¹⁾ Das Budget und die Jahresrechnung der Schlichtungsbehörden bilden Bestandteile des Budgets und der Jahresrechnung des jeweiligen Bezirksgerichts. Sie werden von der Bezirksgerichtskanzlei erstellt.

²⁾ Sie werden von der Finanzkontrolle geprüft und anschliessend dem Kantonsgericht zur Genehmigung unterbreitet.

¹⁾ Art. 49 PG, BR 170.400

²⁾ Art. 18 PG, BR 170.400, Art. 12 ff. PV, BR 170.410

³⁾ Art. 18, 22 PG, BR 170.400

⁴⁾ Art. 12 und 13 BGV, BR 173.500

⁵⁾ Vgl. Art. 34 PG, BR 170.400 und Art. 25 ff. PV, BR 170.410

³ Die Bestimmungen der Bezirksgerichtsverordnung ¹⁾ über das Rechnungswesen gelten für die Schlichtungsbehörden sinngemäss.

Art. 14

¹ Die Schlichtungsbehörden geben bis zum 31. August der Bezirksgerichtskanzlei ihre Budgetzahlen bekannt, wo sie aufgrund der Weisungen der Finanzkontrolle formell geprüft werden. Budget

² Die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts verabschiedet das Budget der Schlichtungsbehörden zusammen mit jenem des Bezirksgerichts.

Art. 15

¹ Die Schlichtungsbehörden tätigen ihre Ausgaben über die Bezirksgerichtskanzlei, welche die Budgetkredite überwacht. Kreditüberwachung

² Allenfalls notwendig werdende Nachtragskreditgesuche sind über das Bezirksgericht zu stellen.

Art. 16

Sofern nicht das vollständige Inkasso über die Bezirksgerichtskanzlei erfolgt, sind zumindest die Einnahmen der Schlichtungsbehörden auf ein vom Bezirksgericht verwaltetes Konto zu führen. Einnahmen

Art. 17

Werden die Fallzahlen nicht direkt von der Bezirksgerichtskanzlei erfasst, melden die Schlichtungsbehörden die Fallzahlen des Vorjahres bis Mitte Februar dem jeweiligen Bezirksgericht, welches diese zusammen mit der eigenen Statistik bis Ende Februar dem Kantonsgericht übermittelt. Fallzahlenstatistik

VI. Schlussbestimmung

Art. 18

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ BR 173.500